

Steuerlicher Umgang mit Spenden und Unterstützungen während der Corona-Zeit April 2020

Zuwendungen an Unternehmen:

Wenn ein Unternehmen, ein Unternehmer oder Selbstständiger Gelder erhält, um damit z. B. Verdienstaufwände in der Corona-Krise auszugleichen oder sich vor einer Insolvenz zu schützen, handelt es sich im Regelfall um zu versteuernde Einnahmen. (steuerpflichtige Zuschüsse). Es sind also zumindest keine Schenkungssteuererklärungen zu machen. Wenn das Unternehmen sowieso in der Krise ist und Ausgaben hat aber Einnahmen fehlen, wird der steuerpflichtige Zuschuss im Regelfall auch nicht so ein Problem darstellen, da ja sowieso nur Verluste ausgeglichen werden. Hierbei ist es unerheblich, ob der Zuschuss ohne Auflage, oder zweckbestimmt (Erhalt des Kino in der Krise) gezahlt wird.

Gemeinnützige Vereine (z.B. Förderverein Kino):

Ein gemeinnütziger Verein, dessen Gemeinnützigkeitszweck die Förderung dieser Kinos mit abdeckt, könnte entsprechende Spenden gegen Spendenquittung sammeln. Die möglichen Zwecke sind in § 52 AO aufgelistet. (Denkbar wäre hier wohl "Förderung von Kunst und Kultur". Möglicherweise auch "die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe" falls es sich um Kinoprojekte für Kinder handelt). Hierzu muss der Verein aber vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sein. Also unter anderem die Satzung den Regelungen der AO entsprechen. Dies könnte für Fördervereine von bestimmten Kinos möglicherweise zutreffen. Einen neuen Verein zu gründen und dann die Satzung beim Finanzamt erst freigeben zu lassen etc. würde aber vermutlich zu lange dauern.

Umsatzsteuer:

Wenn die Zuschüsse ohne Gegenleistung erfolgen, ist es lediglich ertragsteuerpflichtig (Gewerbsteuer und Körperschaft- bzw. Einkommensteuer). Wenn es eine Gegenleistung gibt (z.B. Tüte Popcorn) ist das Ganze auch umsatzsteuerpflichtig, da es einen Leistungsaustausch gibt.

Das ganze gilt auch für reguläres crowdfunding: Ist es eine reine Geldhingabe ohne Gegenleistung ("crowddonation") nur ertragsteuerpflichtig, bei Gegenleistung ("crowdsupporting", bzw. das sonst regulär als crowdfunding bezeichnete Konstrukt) auch mit Umsatzsteuerpflicht.

Ein bloßes Dankeschön ist definitiv noch keine Gegenleistung. Allerdings sind hier die Grenzen fließend und es wird im Einzelfall zu klären sein. Ein altes Filmplakat oder selbst eine Tüte Popcorn, die zu einem hohen „Sponsorenpreis“ abgegeben werden sind u.U. nicht als echte Gegenleistung anzusehen und das Geschäft unterliegt dann nicht der Umsatzsteuer.

Diese Angaben wurden über unseren Steuerberater recherchiert und sind ohne jede Gewähr. Sie dienen lediglich der Orientierung. Im Einzelfall sind die lokalen Finanzämter zu kontaktieren.